



**Satzung für den  
Fußballclub 1921 Grüningen e.V.  
Stand: 16.01.2015**

## **Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr .....	2
§ 2	Zweck des Vereins .....	2
§ 3	Gemeinnützigkeit .....	2
§ 4	Verbandsmitgliedschaft des Vereins.....	3
§ 5	Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§ 6	Ehrungen und Ehrenmitglieder .....	4
§ 7	Beendigung der Mitgliedschaft .....	4
§ 8	Ausschluss aus dem Verein .....	4
§ 9	Rechte und Pflichten des Mitgliedes, Mitgliedsbeitrag und sonstige Einnahmen.....	5
§ 10	Organe des Vereins .....	5
§ 11	Der Vorstand .....	6
§ 12	Die Zuständigkeit des Vorstandes .....	6
§ 13	Mitgliederversammlung .....	7
§ 14	Außerordentliche Mitgliederversammlung.....	7
§ 15	Wahlen und besondere Bestimmungen.....	8
§ 16	Vereinsjugend.....	8
§ 17	Kassenprüfer .....	8
§ 18	Der 1. Kassier .....	8
§ 19	Bildung von Ausschüssen .....	9
§ 20	Benutzung von Vereinseinrichtung und Vereinseigentum .....	9
§ 21	Auflösung des Vereins.....	9
	Änderungen der Satzung .....	9



## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Name des Vereins lautet Fußballclub (FC) 1921 Grüningen e.V.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Donaueschingen im Stadtteil Grüningen.
- 1.3 Er wird im Vereinsregister des Amtsgerichtes Donaueschingen unter der Register-Nr.309 eingetragen.
- 1.4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein dient der Förderung des Fußball-Sports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.3 Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
- 2.4 Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Gemäß §2 der Satzung werden durch den Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung verfolgt. (§§51 ff., AO)
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- 3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins, es sei denn, aufgrund von Beschlüssen der Vorstandschaft oder aufgrund rechtsgültiger Verträge.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Auslagen begünstigt werden.
- 3.5 Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Vorstandschaft kann abweichend davon im Rahmen der Gesetzlichen Bestimmungen beschließen, dass den Vorstandsmitglieder und



Ehrenamtlichen Helfer für seine Tätigkeit eine angemessene pauschale Vergütung bezahlt wird. ( §3 Nr. 26a. EStG )

- 3.6 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die einbezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, der Stadt Donaueschingen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kulturelle Zwecke im Stadtteil Grüningen zu verwenden hat.

## **§ 4 Verbandsmitgliedschaft des Vereins**

- 4.1 Der Verein ist Mitglied des Südbadischen Fußballverbandes e.V., Sitz Freiburg, dessen verschiedene Sportarten im Verein betrieben werden, sowie des Badischen Sportbundes und des Deutschen Sportbundes.
- 4.2 Vereinsfarben sind "weiß-rot".

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 5.1 Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personengemeinschaften werden.
- 5.2 Eine Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, die als angenommen gilt, wenn der geschäftsführende Vorstand nicht binnen 6 Wochen schriftlich widerspricht.
- 5.3 Bei jugendlichen Mitgliedern ist schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 5.4 Durch die Unterzeichnung des Beitrittsformulars erkennt der Antragsteller, für den Fall seiner Aufnahme, Satzung als verbindlich an.
- 5.5 Jugendliche Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten, soweit diese nicht durch die Jugendordnung anderweitig geregelt sind, wie ein volljähriges Mitglied und sind wie diese Satzung unterworfen. Die Jugendordnung geht für jugendliche Mitglieder dieser Vereinssatzung vor.



## § 6 Ehrungen und Ehrenmitglieder

- 6.1 Nur für Vereinsehrungen, deren Grundlage die Mitgliedsdauer darstellt, gelten alle Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr als Vollmitglieder.
- 6.2 Die Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.
- 6.3 Die Ehrungen werden durch die Ehrenordnung geregelt die durch die Vorstandschaft beschlossen wird

## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 7.1 Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds
  - b) durch freiwilligen Austritt
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein. (siehe §8)
- 7.2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig.
- 7.3 Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung gezahlter Beiträge zu.

## § 8 Ausschluss aus dem Verein

- 8.1 Ein Mitglied kann durch den Gesamtvorstand mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern oder Dritte gilt.
- 8.2 Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern.
- 8.3 Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.



- 8.4 Gegen den Ausschluss oder die Streichung kann das Mitglied Rechtsmittel einlegen und eine endgültige Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung verlangen.
- 8.5 Das Mitglied kann zudem auf Vorstandbeschluss gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist.

## **§ 9 Rechte und Pflichten des Mitgliedes, Mitgliedsbeitrag und sonstige Einnahmen.**

- 9.1 Der Erfüllung des Vereinszweckes dienen die Beiträge der Mitglieder private Spenden, Zuwendungen der öffentlichen Hand und die Erträge des Vereinsvermögens.
- 9.2 Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 9.3 Der Vorstand kann im Einzelfall auf Antrag Beitragsabweichungen beschließen.
- 9.4 Schreiben an das Mitglied gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte Anschrift erfolgt sind.
- 9.5 Mit Zugang der Kündigung oder Einleitung des Ausschlussverfahrens ruhen die Rechte des Mitgliedes.
- 9.6 Die Mitglieder haben es zu gestatten, das personenbezogene Daten im Rahmen einer ordnungsgemäßen EDV- Verwaltung gespeichert und zur Verwaltung Vereintechnischer Gründe an Dritte weitergegeben werden.
- 9.7 Alle Mitglieder ab 18 Jahren sind stimmberechtigt.

## **§ 10 Organe des Vereins**

- 10.1 Die Organe des Vereins sind;
  - a) -der Vorstand
  - b) -der erweiterte Vorstand
  - c) -Mitgliederversammlung
- 10.2 Die Tätigkeit und Funktion dieser Organe wird nachfolgend näher geregelt.



## § 11 Der Vorstand

11.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus dem;

- (1) Repräsentativen Vorsitzenden
- (2) Geschäftsführenden Vorsitzenden
- (3) Stellvertretenden Vorsitzenden
- (4) Kassier
- (5) Schriftführer

11.2 Der erweiterte Vorstand besteht aus

- (6) stellvertretenden Kassier
- (7) Jugendleiter wird von der Jugendversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung betätigt.
- (8) AH-Obmann/ wird durch die AH-Spieler gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.
- (9) Spielausschussvorsitzende wird durch die Aktiven Spieler, Spielerrinnen gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.
- (10) Beisitzer
- (11) Beisitzer
- (12) Beisitzer
- (13) Beisitzer
- (14) Beisitzer
- (15) den Mitgliedern

11.3 Vorstand im Sinne des §26 BGB ist

- der Repräsentative Vorsitzende
  - der Geschäftsführende Vorsitzende
  - der stellvertretende Vorsitzende
- Jeder von Ihnen ist alleinig vertretungsberechtigt.

## § 12 Die Zuständigkeit des Vorstandes

12.1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

12.2 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen die von einem Vorstandsmitglied gemäß §26 BGB einzuberufen sind. Die Einberufung hierzu bedarf keiner Form und Frist.

12.3 Zur Beschlussfassung im Vorstand ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Vorstandsmitglieder plus 1 notwendig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.



## § 13 Mitgliederversammlung

- 13.1 Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einmal jährlich möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, einzuladen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung über das Mitteilungsblatt der Stadt Donaueschingen und Aushang im Vereinsheim mit einer Frist von 10 Tagen einzuladen. Auswärtige Mitglieder werden schriftlich eingeladen.
- 13.2 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben;
- a) Entlastung und Wahlen der Vorstands- und sonstige Organmitglieder.
  - b) Entgegennahme der Jahresberichte
  - c) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
  - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- 13.3 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 13.4 Abstimmungen und Beschlussfassungen können per Akklamation erfolgen, sofern nicht wenigstens drei Mitglieder oder zu Wählende wieder sprechen.
- 13.5 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzuzeichnen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 13.6 Jedes Mitglied kann bis spätestens 3 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

## § 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 14.1 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 14.2 Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel aller Stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angaben des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.



## § 15 Wahlen und besondere Bestimmungen

- 15.1 Die Mitglieder des Vorstandes (siehe §11) werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 15.2 Der Vorstand wird in nachstehenden Wahlzyklus gewählt.
- 15.3 Gerades Jahr (siehe §11):  
Lfd. Nr. 2/4/5/10/11/  
  
Ungerades Jahr (siehe §11):  
Lfd.Nr.: 1/3/6/12/13/14/
- 15.4 Die zwei Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 15.5 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
- 15.6 Vor Beginn der Wahlen wird in offener Abstimmung ein Wahlleiter gewählt. Er führt die Wahlen durch.
- 15.7 Wer von den abgegebenen Stimmen unter den Bewerbern die meisten Stimmen auf sich vereinen kann ist mit relativer Stimmenmehrheit gewählt. Nimmt der Gewählte die Wahl nicht an Muss die Wahl wiederholt werden.
- 15.8 Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gewährt.

## § 16 Vereinsjugend

Grundlage für die Jugendabteilung des FC 1921 Grüningen ist die Jugendordnung, welche Bestandteil dieser Satzung. (Anlage 1)

## § 17 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfer überprüfen mindestens einmal im Geschäftsjahr die Kassengeschäfte des Vereins.

## § 18 Der 1. Kassier

Der 1. Kassier trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte und eine ordnungsgemäße Buchführung. Er arbeitet mit dem Steuerberater des Vereins zusammen. Der Kassier hat den Vorstand laufend über die Kassenlage zu berichten.



## § 19 Bildung von Ausschüssen

Sofern es die Vereinsinteressen erfordern, können für bestimmte Aufgabenbereiche vom Vorstand Ausschüsse gebildet und mit bestimmten Vollmachten ausgestattet werden. Sie sind in ihren Aufgabenbereich selbständig, unterliegen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes.

## § 20 Benutzung von Vereinseinrichtung und Vereinseigentum

Dies wird durch entsprechende Vorstandsbeschlüsse geregelt.

## § 21 Auflösung des Vereins

- 21.1 Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.
- 21.2 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im §12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 21.3 Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 3/4 - Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Änderungen der Satzung:



- a) 06.02.1976 errichtet
- b) 15.01.1993 neu gefasst
- c) 21.01.1995 §§9 Mitgliedsbeiträge §§11 Vorstand geändert
- d) 21.01.2000 §§13 Wahl des Vorstandes geändert
- e) 31.10.2010 neu gefasst
- f) 16.01.2015 §§3 Absatz 3.5 Satz 2 geändert

Grüningen, den 16.01.2015

Ralf Fien

Geschäftsführender Vorstand